

Seekriegsrecht

militärische Ziele / geschützte Objekte / Pflichten der Neutralen

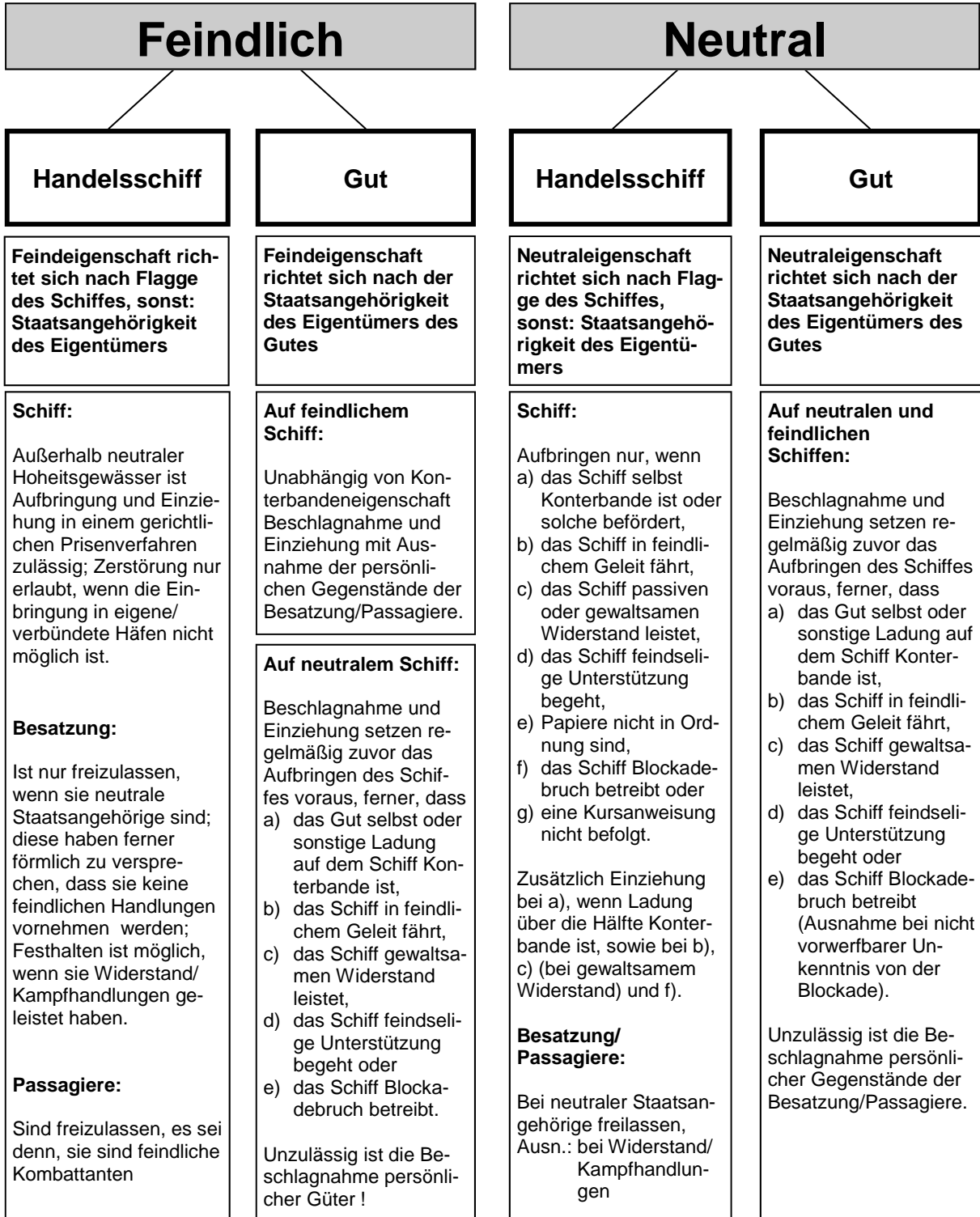
Militärische Ziele		Geschützte Objekte - Pflichten der Neutralen	
Ziel: Bekämpfung der feindlichen Kombattanten/militärischen Ziele			
Kriegsschiffe/ umgewandelte Handelsschiffe	Handelsschiffe als militärische Ziele	Geschützte Objekte	Neutrale
<p>Voraussetzung:</p> <p>Schiffe sind aufgenommen in die Liste der Kriegsschiffe (MDv 180/1, Kapitel 2)</p> <p>Folgen:</p> <p>Kriegsschiffe dürfen - wie Land-/ Luftstreitkräfte - Kriegshandlungen im Rahmen des Völkerrechtes wahrnehmen und im Kriegsgebiet, also nicht in den Hoheitsgewässern eines neutralen Staates angegriffen werden.</p> <p>Bei der Kriegsführung beachte Sonderabkommen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - U-Boot-Krieg, - Beschießung des Landes von der See-seite her, - Abkommen über Minenlegung, - Blockaderecht, - Abriegelung einer Küste oder eines Hafens, aber verboten zum Aushungern der Zivilbevölkerung; Blockade muss zuvor den Konfliktparteien/ neutralen Mächten bekannt gegeben werden und darf sich nicht auf neutrale Häfen/Küsten erstrecken. 	<p>Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie führen Flagge des Gegners 2. Sie stellen ein militärisches Ziel dar: <ol style="list-style-type: none"> a) sie nehmen an Kriegshandlungen teil, b) sie leisten einen wirksamen Beitrag zu Kriegshandlungen c) sie sind in das gegnerische Aufklärungssystem eingegliedert oder unterstützen dies, d) sie fahren im Geleit gegnerischer Kriegsschiffe/ Luftfahrzeuge, e) sie lehnen eine Aufforderung zum Anhalten ab oder widersetzen sich aktiv einer Durchsuchung/ Aufbringung, f) sonstige Fälle <p>Folgen:</p> <p>Gegnerische Handelsschiffe, die ein militärisches Ziel darstellen, dürfen auch ohne Prisverfahren und ohne vorherige Warnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - angehalten, - durchsucht, - mit Kursanweisung belegt und - beschlagnahmt („aufgebracht“) werden. <p>Besatzung:</p> <p>werden Kriegsgefangene</p> <p>Passagiere:</p> <p>sind freizulassen, wenn sie nicht Widerstand/ Kampfhandlungen vornehmen</p>	<p>Staatsschiffe, soweit keine Kriegsschiffe</p> <p>Larazett / Rote Kreuz-Schiffe nebst Ladung</p> <p>Schiffe mit Kulturguttransport nebst Ladung</p> <p>Küstenfischereiboote/ kleine Lokalschiffahrt nebst Ausrüstung und Ladung</p> <p>Schiffe mit religiösen/ wissenschaftlichen/ humanitären Aufgaben</p> <p>Kartellschiffe (mit Parlamentären/ Kriegsgefangenen)</p> <p>Schiffe mit Geleitschein der Bundesrepublik Deutschland/ Verbündeten</p> <p>Fahrzeuge für Briefpostversendung (Pakete mit Konterbande beschlagnahmefähig)</p>	<p>Pflichten der Neutralen: (Auswahl)</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Beteiligung an Feindseligkeiten - Häfen und Hoheitsgewässer nicht als Stützpunkt für Seekriegsunternehmen zur Verfügung stellen - Ausrüstung und Bewaffnung fremder Schiffe in seinen Hoheitsgewässern verhindern, insbesondere Aufenthalt auf maximal 24 Stunden beschränken (Verlängerung bei Seeuntüchtigkeit möglich) - Gestattung der Durchfahrt durch Hoheitsgewässer steht im Ermessen der Neutralen - Prisenaufbringung im eigenen neutralen Hoheitsgewässer verhindern, ggf. Prise befreien

Seekriegsrecht

Seehandelskrieg - Übersicht

Seehandelskrieg

Ziel:
Gegner von seinen Zufuhren über See abschneiden



Begriffserklärung: „aufbringen“ = Übernahme der Befehlsgewalt über das Fahrzeug
 „einziehen“ = mit Rechtskraft des prisengerichtlichen Urteils wird die Bundesrepublik Deutschland Eigentümerin des Fahrzeugs/Guts, anderenfalls erfolgt Entschädigung

Rechtsgrundlage: [Prisenordnung](#) vom 28. August 1939 ([RGBl. 1939, S. 1585](#))